

„Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von Büroangestellten in ländlichen Pfarrämtern – Sekretärinnenrichtlinie des Kirchenkreises“ ab 01. Januar 2013



Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis
www.kirchenkreis-halle-saalkreis.de

Der Kreiskirchenrat will mit dieser Richtlinie die Anstellung von Büroangestellten in den Pfarrämtern in den beiden ländlichen Bereichen des Kirchenkreises unterstützen. Außerdem erhalten die Kirchengemeinden, in denen ein Bereichsleiter / eine Bereichsleiterin arbeitet, Hilfe durch eine Bürokraft.

Die Unterstützung der Verwaltungsarbeit soll dazu beitragen, die Konzentration der Pfarrstelleninhaber auf die Seelsorge und Verkündigung zu stärken und sie von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Ebenso soll die Arbeit der drei Bereichsleiter gefördert werden.

Folgende Grundsätze werden für die Förderung angewandt:

1. Gefördert wird die Tätigkeit von Sekretärinnen in den Bereichen Nord-Ost und Süd-West des Kirchenkreises. Dabei handelt es sich in der neuen Struktur um 10 Sekretärinnen in Pfarrstellen mit einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (Dölau, Schochwitz, Teutschenthal, Halle-Neustadt, Silberhöhe, Lochau, Hohenthurm, Landsberg, Wettin, Könnern) und 2 Sekretärinnen in Pfarrstellen mit einem eingeschränkten pfarramtlichen Dienst (Teicha, Ostrau - jeweils 50 %); ebenso ist das Pfarramt Müllerdorf förderfähig, jedoch längstens bis zum Ende des Dienstes des derzeitigen Pfarrstelleninhabers.
2. Die Förderung wird als Haushaltszuschuss für die Gemeinden aus dem Strukturfonds des Kirchenkreises gezahlt. Die Förderung richtet sich nach der Haushaltslage im Strukturfonds.
3. Folgende Aspekte unterliegen einer Förderung:
Die Förderung ist bezogen auf die Pfarrstellen/Pfarrsitz, dazu kommt die Förderung für eventuell vorhandene Bereichssekretärinnen (10% einer VbE).
Die Finanzierung kann für bis zu 50% des Beschäftigungsumfanges erfolgen.
Eckpunkte:
 - Stellenumfang des/der PfarrerIn von 100%: Beschäftigung der Sekretärin kann bis zu 8 h/Woche (32 h/Monat) erfolgen, davon werden 50% gefördert
 - Stellenumfang des/der PfarrerIn von 50%: Beschäftigung der Bürokraft kann bis zu 4 h/Woche (16 h/Monat) erfolgen, davon werden 50% gefördertDie Grundlage der Zuwendung ist die Eingruppierung. Die Eingruppierung ist maximal in der Entgeltgruppe 3 zu finden.
4. Die Förderung ist begrenzt auf 2 Jahre.
5. Die Beantragung hat schriftlich in jedem Haushaltsjahr zu erfolgen. Die Beantragung kann im Laufe des Kalenderjahres erfolgen. Die Finanzierung der Kirchengemeinde ist nachzuweisen. Der Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde.
6. Die Stellenbeschreibung erfolgt auf der Grundlage der Musterdienstbeschreibung, die durch den Kirchenkreis vorgegeben ist.

1

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis
Halle (Saale), den

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Öffentlichkeitsarbeit - Torsten Bau
Mittelstr. 14 · 06108 Halle

Fon: (0345) 202 1516
Fon: (0345) 203 5366
Fax: (0345) 202 1544

E-Mail / Internet:
presse@kirchenkreis-halle-saalkreis.de
www.kirchenkreis-halle-saalkreis.de